

RS Dok 2006/12/14 58/17-DOK/06

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2006

Norm

AVG §45 Abs3

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Schlagworte

Parteiengehör, Verletzung, Sanierung im Berufungsverfahren

Rechtssatz

Eine mangelnde Wahrung des Parteiengehörs ist selbst noch im Berufungsverfahren sanierbar, wenn die Berufungsbehörde vor Erlassung ihres Bescheides der Partei alle für die Entscheidungsfindung maßgeblichen Beweismittel zur Stellungnahme übermittelt (BerK 8.3.2000, GZ 65/18-BK/99).

Dokumentnummer

DOKRS_20061214_58_17_DOK_06_04

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at